



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. August 2023

0.4.2 Initiativen 153
Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene; Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 lädt die Direktion der Justiz und des Innern die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich zur Parlamentarischen Initiative (PI) von Diego Bonato und Karin Joss betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene bzw. zum Beratungsergebnis der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 29. September 2023.

Erwägungen

Die PI verlangt eine Ergänzung des Gemeindegesetzes, wonach gebundene Ausgaben ab einer gewissen Betragshöhe mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht werden sollen. Die STGK hat die Vorberatung abgeschlossen und eine Änderung der PI unterstützt.

Ziel der ursprünglichen PI war die Schaffung von mehr Transparenz im Zusammenhang mit der Bewilligung von gebundenen Ausgaben. Die Gemeinden sollten zur Offenlegung der bedeutenden gebundenen Ausgaben inklusive der Begründung ihrer Gebundenheit verpflichtet werden, wobei die Betragsgrenzen in der Gemeindeordnung festgelegt werden sollten. Ausserdem sollte der stimmberechtigten Bevölkerung ein Rechtsmittel eingeräumt werden, auf welches bei der amtlichen Veröffentlichung hingewiesen wird. Die PI sollte zudem dazu beitragen, dass die Gebundenheit von bedeutenden Ausgaben von Gemeinden nicht leichtfertig angenommen werde.

Nachdem die vorliegende PI eingereicht wurde, erliess das Gemeindeamt ein Schreiben an die Gemeinden, wonach diese aufgefordert wurden, gebundene Ausgaben so bekannt zu machen, dass sie rekursfähig seien. Mit der PI werden die Grundlagen für eine einheitliche und transparente Praxis geschaffen. In einzelnen Gemeinden werden gebundene Ausgaben bereits heute – oder mittlerweile seit Einreichung der PI – so publiziert, wie es die PI verlangt. Mit einer der PI entsprechenden Regelung ist es wohl tatsächlich so, dass die Gebundenheitserklärungen besser abgestützt und für die Bevölkerung nachvollziehbarer sind. Dies dient zwar der Transparenz, führt jedoch nicht dazu, dass es zu einer Reduktion von gebundenen Ausgaben kommen wird.

Regelungen im Detail

§ 105 a. Grundsatz

Die ursprüngliche PI sah vor, dass die Regelung zur Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben allesamt in einem neuen Abs. 2 geregelt werden sollten. Für eine bessere Lesbarkeit soll hingegen ein § 105 a mit drei Absätzen eingefügt werden, da der Inhalt den Umfang eines einzigen Absatzes sprengt. Um den Zusammenhang mit § 105 GG herzustellen, wurde auf Anraten des Gesetzgebungsdiensts ein gemeinsamer Randtitel angefügt.

b. Veröffentlichung

§ 105 a. Abs. 1

Mit der PI sollen all jene gebundenen Ausgaben veröffentlicht werden, die als neue Ausgaben in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen würden. Der Wortlaut betreffend Veröffentlichung wird analog zu § 7 GG gehalten.

§ 105 a. Abs. 2

Entgegen der Empfehlung des Gesetzgebungsdiensts entschied sich die Kommission dafür, dass explizit festgehalten wird, dass es sich um die Festlegung von Betragsgrenzen von einmaligen und jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben handelt.

§ 105 a. Abs. 3

Die PI fordert neben der Publikation ausdrücklich eine Begründung der Gebundenheit sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die Kommission anerkennt zwar, dass es sich beim Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, beantragt jedoch entgegen § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von 30 anstelle von 5 Tagen. Die Rechtsmittelbelehrung hat stets zu erfolgen.

Stellungnahme

Die von der STGK vorgeschlagenen Anpassungen des Gemeindegesetzes werden im Wesentlichen begrüsst. Abgelehnt wird hingegen eine Rekursfrist von 30 Tagen. Da es sich beim betreffenden Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, ist an der Frist von 5 Tagen festzuhalten. Einerseits sollen in einem Rechtsstaat die Rekursfristen gemäss den anzuwendenden Rechtsmitteln und Rechtsgrundlagen für alle Sachverhalte einheitlich gelten. Andererseits liegt bei der Bewilligung von gebundenen Ausgaben in aller Regel eine zeitliche Dringlichkeit vor, die mit einer Erstreckung der Rekursfrist auf 30 Tage nicht in Einklang zu bringen ist.

Im Übrigen werden in der Gemeinde Fällanden diejenigen gebundenen Ausgaben, die in der Kompetenz der Stimmberechtigten fallen würden, bereits heute mit Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert.

Beschluss

1. Die Stellungnahme zur Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ersucht, die Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Vittorio Jenni, Neumühlequai 10,
8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 24. August 2023